

Herr Ständerat
Claude Janiak
Münsterplatz 10 Postfach 243
4102 Binningen 1

Korrespondenzadresse:
Dammweg 9
3001 Bern
martin.stoll@oeffentlichkeitsgesetz.ch

Mittwoch, 4. April 2018

KVF-Geschäft 16.075 n: Transparenz-Abbau im öffentlichen Verkehr

Sehr geehrter Herr Janiak

In der kommenden KVF-Sitzung vom 9. und 10. April beschäftigen Sie sich laut der Sitzungsplanung mit dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Bahninfrastruktur (OBI). In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf eine vorgesehene Gesetzesbestimmung aufmerksam machen, welche **den Zugang zu Dokumenten des Bundesamts für Verkehr einschränken und die Arbeit von Medienschaffenden in Zukunft erschweren würde.**

SRG SSR, der Verband Schweizer Medien (VSM), der Berufsverband impresum und die Gewerkschaft Syndicom repräsentieren gemeinsam mit dem Verein Öffentlichkeitsgesetz.ch einen Grossteil der Schweizer Medienschaffenden. Diese wären in ihrer Arbeit von diesem Transparenzabbau direkt betroffen. Wir erlauben uns deshalb einige Anmerkungen zu diesem Geschäft und bitten Sie höflich, unsere Anliegen in der Beratung zu berücksichtigen.

Mit der zur Diskussion stehenden Vorlage will der Bundesrat Audit- und Kontrollberichte des Bundesamtes für Verkehr (BAV) über die Sicherheit von Bahnen und Schiffen dem Zugangsrecht der Öffentlichkeit entziehen. Unter anderem soll das Eisenbahngesetz in Artikel 14 Absatz 2 entsprechend angepasst werden.

Eine Entbindung der BAV-Inspektion vom Öffentlichkeitsprinzip wäre einschneidend. Sie wäre eine Aufforderung an andere Aufsichtsinstitutionen des Bundes, sich ebenfalls vom Öffentlichkeitsprinzip ausnehmen zu lassen. Inspektionen und Aufsichtseinheiten nehmen in einer Vielzahl von Verwaltungseinheiten des Bundes, im BAG genauso wie im Astra, BLW, BLV oder bei Swissmedic, aber wichtige Funktionen wahr.

Wie wichtig ein Funktionieren dieser Kontrollorgane ist, hat sich im aktuellen Postauto-Fall gezeigt. Hier sorgte die Inspektion des BAV dafür, dass ein schwelender Missstand thematisiert wurde. Einzig durch das Öffentlichkeitsgesetz kann die Allgemeinheit solche wichtigen Kontrollergebnisse nachvollziehen. Schliesslich kann die Öffentlichkeit dank des eingeführten Öffentlichkeitsprinzips auch die Kontrolleure kontrollieren. Ein gutes Funktionieren dieser Kontrollen ist die Grundlage für das Vertrauen der Bevölkerung in die Verwaltung.

Deshalb darf es nicht sein, dass einzelne Verwaltungs- und Inspektionseinheiten versuchen, bei Gesetzesrevisionen Teilbereiche ihrer Tätigkeit vom Öffentlichkeitsgesetz auszunehmen.

Gegen die im Bundesrat angestrebte Transparenz-Ausnahme hat sich der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte des Bundes wiederholt gewehrt. **Auch das Bundesgericht hat sich in einem Urteil klar gegen die Geheimhaltungsbestrebungen ausgesprochen.** Im Rechtsstreit der Sonntagszeitung mit dem BAV hat das Gericht mit Urteil vom 27. September 2017 einstimmig für den Zugang zu Informationen von Audit- und Kontrolleinheiten des

BAV entschieden (NZZ, 27.9.2017 «Verwaltung muss auch Unbequemes veröffentlichen»).

Im Gerichts- wie auch im Gesetzgebungsverfahren argumentiert das BAV, es sei darauf angewiesen, von den beaufsichtigten Unternehmen sicherheitsrelevante Informationen zu erhalten. Wären diese öffentlich und nicht anonymisiert zugänglich, würden Meldungen über Gefährdungen und Störungen nicht mehr gemacht.

Allerdings sind Transportunternehmen gesetzlich verpflichtet, solche Ereignisse in die Datenbank der Aufsichtsbehörde zu melden. Im erwähnten Gerichtsverfahren betonten die Richter zu Recht, dass ein hypothetischer Verstoss der meldepflichtigen Transportunternehmen gegen Vorschriften nicht zu einem Abbau der Transparenzrechte führen dürfe. Gerade in Sicherheitsbelangen habe die Bevölkerung ein Anrecht auf Informationen, argumentierte das Bundesgericht weiter. Es bestehe «ein erhebliches Interesse» der Öffentlichkeit an der Offenlegung der entsprechenden Dokumente. **Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs müssten sich eine «erhöhte Beobachtung» gefallen lassen.**

Wir teilen die Ansicht des Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB), dass das Öffentlichkeitsgesetz mit seinen Ausnahmebestimmungen genügend Möglichkeiten bietet, um dem erhöhten Schutzbedürfnis für bestimmte amtliche Dokumente Rechnung zu tragen. So können beispielsweise Namen von Mitarbeitenden von Transportunternehmen, auch die Namen von betroffenen Unternehmen oder sicherheitsrelevante Sachverhalte schon heute vom Zugangsrecht ausgenommen werden.

Dass Transparenz ohne Schaden für die Institutionen ist, zeigt die Praxis der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK), welche das Öffentlichkeitsprinzip seit einigen Jahren konsequent umsetzt und so das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Funktionieren der Verwaltung nachhaltig stärken konnte.

Wir bitten Sie, diese für Medienschaffende wichtigen, im Nationalrat kaum thematisierten Aspekte dieses Gesetzesprojekts zu beachten und den entsprechenden Passus aus der vorliegenden Gesetzesvorlage zu streichen.

Mit freundlichen Grüssen



Lis Borner, Präsidentin der
Konferenz der Chefredaktoren SRG



Andreas Häuptli, Geschäftsführer
Verband Schweizer Medien



Christian Campiche
Präsident impressum



Stephanie Vonarburg
Vizepräsidentin Syndicom



Hansjürg Zumstein, Präsident
Öffentlichkeitsgesetz.ch